

STATUTEN des Vereins Rheinbad Breite

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen VEREIN RHEINBAD BREITE besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein betreibt das Rhybadhysli Breiti bestimmungsgemäss und stellt es der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung. Er betreibt die Anlagen und Einrichtungen sach- und fachgerecht und sorgt für den laufenden Unterhalt. Er setzt sich dafür ein, das Rhybadhysli Breiti sowohl als Badegelegenheit für alle als auch als architektonisches Bauwerk zu erhalten.
- 2.2 Der Verein kann als Nebenbetriebe während der Sommersaison einen Gastronomiebetrieb und während der Wintersaison einen Saunabetrieb führen bzw. führen lassen.

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle.

4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet spätestens Ende April jeden Jahres statt.
- 4.2 4.2.1 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 10 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- 4.2.2 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 4.2.3 Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- 4.3 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

4.4 4.4.1 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahlen
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Jahresbeiträge für Kabinen und Garderobenkasten und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- h) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

4.4.2 Die GV kann zur Leitung der Wahlen einen Tagespräsidenten/eine Tagespräsidentin wählen.

4.4.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied der GV hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.4.4 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person, seinem Geschäft einerseits und dem Verein andererseits.

4.4.5 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

4.4.6 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird separat gewählt. Wird dieses Amt im Co-Präsidium geführt, müssen beide separat gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung obliegen. Die Vorstandsmitglieder zahlen während der Amtsdauer keinen Mitgliederbeitrag.

5.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen alle rechtsgültig einzeln. Der Vorstand entscheidet, in welchen Fällen kollektive Unterschrift vorgeschrieben wird.

5.3 An den Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll erstellt.

5.4 **Kontrollstelle**

Die **Kontrollstelle** besteht aus mindestens 1 Person. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie prüft die Jahresrechnung und hat der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich.

6 **Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen; Mitglieder haben freien Eintritt ins Bad.

6.2 Der VEREIN RHEINBAD BREITE kennt folgende Mitgliederkategorien:

Natürliche Personen: Einzel- und Familienmitglieder
Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Juristische Personen: Juristische Personen haben das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin mit Stimm- und Wahlrecht an die GV zu delegieren.

6.3 **Ehrenmitglieder**

Der Verein kann als Ehrenmitglieder Personen ernennen, die sich um den Verein und/oder das Rhybadhysli Breiti besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, sie ist durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und geniessen die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

6.4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.5 Der Austritt aus dem VEREIN RHEINBAD BREITE ist nach einer dreimonatigen schriftlichen Kündigung auf das Ende des Geschäftsjahres möglich.

6.6 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen unter Hinweis auf das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten/bei der Präsidentin zu Handen der nächsten Generalversammlung Rekurs einzulegen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für den geschuldeten Jahresbeitrag nicht auf.

6.7 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch und ohne zusätzliche Benachrichtigung der Betroffenen, wenn der Mitgliederbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.

7 **Pflichten der Mitglieder**

7.1 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

7.2 Sämtliche Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

7.3 Der Aufwand für die Mahnungen wegen säumigen Mitgliederbeiträge oder Kabinen- resp. Kästchenmieten wird in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt sind die Allwetter-, Kästchen- oder Kabinenschlüssel innerhalb der gesetzten Frist zurückzubringen. Allfällige Folgekosten wegen Versäumnissen werden in Rechnung gestellt.

8 Finanzen

- 8.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins **haftet nur das Vereinsvermögen**. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Mittel des VEREINS RHEINBAD BREITE setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Gebühren für Eintritte
 - Mieten für Kabinen und Garderobenkästchen
 - Gönnerbeiträge und Spenden
 - Einnahmen aus den Nebenbetrieben
 - andere Einnahmen.

9 Verschiedene Bestimmungen

- 9.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.
- 9.2 Die Auflösung des VEREINS RHEINBAD BREITE kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins hat diese Generalversammlung auch über die Verwendung des restlichen Vermögens zu bestimmen.

Diese Statutenänderung wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom **18. April 2016** genehmigt.

VEREIN RHEINBAD BREITE